

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1906

VII. Ein Zollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 und 1810. Von Dr. Pagenstert.

VII.

Ein Bollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 u. 1810.

Von Dr. Pagenstert.

Die eigenartigen politischen Verhältnisse im ehemaligen Amtsdistrikte Damme, wo münstersche und osnabrückische Untertanen durch einander wohnten, führten Jahrhunderte lang zu manchen unliebsamen und unerquicklichen Auseinandersetzungen. Ein kleines Nachspiel dieser Verhältnisse, das m. W. nach nirgends Erwähnung gefunden hat, fand statt zur Zeit, als das Osnabrücker Land einen Bestandteil des Königreichs Westfalen bildete. Unter dem 9. Juli 1809 berichtet der Dammer Obervogt Henke an das Amt Wechta, daß der Kontrolleur Breusing in Osnabrück die Müller in Damme und Handorf, die osnabrückisch waren, angewiesen habe, die früher münsterschen, jetzt oldenburgischen Untertanen in gleicher Weise zu behandeln, wie die früher osnabrückischen, jetzt westfälischen Untertanen, daß jeder, der Getreide zum Mahlen nach der Mühle schicken wolle, sich beim Steuerempfänger zu melden und eine Konsumtionssteuer zu entrichten habe; alle Wege sollten besetzt werden, damit die oldenburgischen Untertanen zu keiner anderen, als nach einer Dammer bezw. der Handorfer Mühle fahren könnten. Das Amt Wechta



antwortete zurück, daß dem Dammer Steuerempfänger bemerklich zu machen sei, daß die Erlegung einer Konsumtionssteuer von den oldenburgischen Untertanen nicht gefordert werden könne, und daß der Obervogt Henke sich bemühen solle, daß von diesem Ansinnen Abstand getan werde. Auf des letzteren Anraten hin wurden nun die Dammer und die Handorfer Müller in Osnabrück vorstellig, daß, wenn man von den oldenburgischen Untertanen eine Konsumtionssteuer beim Mahlen verlangen würde, die Beamten in Bechta den Befehl erlassen könnten, daß sämtliche oldenburgische Untertanen in Damme ihr Getreide nach Schmede zum Mahlen geben sollten, und daß hierdurch die westfälischen Müller Schaden erleiden würden. Das hatte zur Folge, daß von einer Konsumtionssteuer für oldenburgische Untertanen vorläufig abgesehen wurde, nur sollten die Müller das auswärtige Mahlgut in Säcken, die gezeichnet, d. h. mit dem Namen des Eigentümers und dessen Wohnorts versehen waren, annehmen dürfen. Unter dem 31. Juli berichtete der Obervogt nach Bechta, daß einem oldenb. Untertan Haskamp Sack und Mehl, das er in des Meiers Mühle hatte mahlen lassen, beim Nachhausegehen abgenommen und ihm nicht wieder ausgehändigt sei, da es nicht gezeichnet gewesen sei. Das Amt Bechta berichtete den Vorfall an die Regierung in Oldenburg. Diese fand nicht, daß durch das Vorgehen gegen Haskamp den landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe getreten sei, falls nicht etwa in Rücksicht des Ortes, wo der genannte Haskamp auf dem Rückwege von der Mühle angehalten worden sei, eine Hoheitsverletzung sich ergebe; im übrigen bleibe es dem Amte überlassen, sich bei der höheren Steuerbehörde in Osnabrück den vorliegenden Umständen nach um Verschonung seiner Amtseingekessenen mit der angedrohten Strafe zu verwenden. Damit schien die Sache ihr Bewenden zu haben. Indessen am 10. März des folgenden Jahres 1810 konnte der Obervogt melden, daß am folgenden Tage die Accise von der westfälischen Polizei bei den oldenburgischen Untertanen mit Gewalt eingeführt werden und alle Wege nach der Krappschen und Schemder Mühle täglich durch die Gensdarmmerie und andere Polizeibeamte besetzt werden sollten, damit, wenn ein oldenburgischer Untertan ertappt werden sollte, ihm die getragenen oder geladenen Getreide genommen würden. Ein ähnl-



licher Bericht lief auch von dem Vogt Schwietering in Neuenkirchen ein. Daß die Sache sich wirklich so verhielt, bewies eine Verfügung vom 21. März 1810, die der Bördener Maire Schilgen von dem Kontrolleur Breusing erhielt, und die ersterer am 27. März an das Amt Vechta sandte. Diese Verfügung hatte folgenden Wortlaut: „Herr Maire! Es ist von dem Herrn Finanzminister unter dem 8. dieses beschlossen worden, daß alle innerhalb der Grenzen des Königreichs Westfalen belegenen von demselben eingeschlossenen Untertanen und Ortschaften, gleich den hiesigen mit der Konsumtions- und Eingangsteuer belegt werden sollen, um den einländischen Gewerbetreibenden Vorschub vor den Ausländern zu geben, und um den ersteren vor den letzteren alle möglichen Vorteile zuzuwenden. Diese Vorschrift tritt bei den in dem Umfange Ihres Kantons wohnenden Oldenburger Untertanen in Ausübung, und ich bin beauftragt, zur Ausführung derselben alle zweckmäßigen Anordnungen zu treffen und auf deren Befolgung mit Nachdruck zu achten. Diese Untertanen sind demnach verbunden: 1) Wenn sie auf diesseitigen Mühlen ihr Getreide vermahlen lassen, solches tarifmäßig à 6 S pro Scheffel, Malz und Branntweinschrot aber, zum Ersatz der Fabrikationssteuer, außerdem 12fach zu versteuern. 2) Wenn sie steuerbare Waren auf das westfälische Territorium aus der Fremde beziehen, oder durch dasselbe nach dem Auslande wiederum versenden, dann sind sie gleichfalls gehalten, davon beim Durchgange die Steuer zu erlegen. Im Weigerungsfalle sollen die Güter sofort in Beschlag genommen, konfisziert und verkauft, sowie auch die Müller mit der gesetzlichen Strafe belegt werden, wenn sie von den Oldenburgern unversteuertes Getreide in ihre Mühlen aufnehmen. Ich habe dato die Steuer-Bureaus Ihres Cantons mit einer ausführlichen Instruktion über die Erhebung der Steuer versehen und sie so wie alle Aufseher nebenher angewiesen, im Falle einer hartnäckigen oder gar gewalttätigen Renitenz der Oldenburger sich von Ihnen die nötige Hülfe zu erbitten. Sie, Herr Maire, ersuche ich demnach, diese Unterstützung dem benötigten Offizianten geneigt angedeihen zu lassen und auch die in Ihrem Canton stationierte Gensdarmarie dazu aufzufordern, folglich von Ihrer Seite zur Erreichung des intendierten Zweckes alles mögliche beizutragen,



insgleichen auch den Müllern Ihres Cantons von obiger Verfügung und der im Übertretungsfalle sie treffenden Strafe am 26^{ten} früh als dem termino a quo geneigt Kenntnis zu geben. Ich wünsche aber, daß diese Verfügung vor solchem Zeitpunkt nicht bekannt werden möge. Ich werde mich aber vorher nach Damme begeben, um den Oldenburger Vorstehern diese Einrichtung bekannt zu machen und ferner in loco die behüfigen Arrangements zu treffen.“ Das Amt Bechta gab dem Obervogt Henke den Auftrag, daß er gegen die Einführung dieser Steuer feierlichst protestieren und von jedem Vorfall schleunig Nachricht geben solle, ließ dem Kontrolleur Breusing in Osnabrück ein Gesuch um vorläufige Aufhebung dieser Verfügung zugehen und berichtete zugleich an die Regierung in Oldenburg. Während Amt und Regierung noch über die zu treffenden Maßregeln berieten, konnte der Obervogt Henke von Gewalttätigkeiten gegen die oldenburgischen Untertanen in Damme berichten. Am 3. April hatte die westfälische Polizei dem Zeller Boving, einem oldenburgischen Untertanen, Fleisch, welches er bei dem Schlachter Grevenkamp gekauft und zu einer Haushebung hatte bringen wollen, abgenommen, weil das Fleisch von dem osnabrückischen Steuereinnehmer Stordeur nicht veracciset war. Dasselbe Schicksal widerfuhr am folgenden Tage dem Oldenburger Gerd Boelker, dessen Magd nicht nur alles Fleisch, sondern auch die Pflaumen und Weißbrot samt dem Korbe abgenommen wurde. Am 6. April wurde der Ehefrau Berting und dem Heinrich Konnebaum in Kruthaups Leibzucht zu Osterdamme das Bier, das sie von Böcker in Damme geholt hatte, von dem westfälischen Polizeidiener genommen. Am 7. April denunzierte der Obervogt den Gerd Boelker, daß er die ihm abgenommenen Sachen hinterher beim Osnabrücker Vogt Stordeur veracciset habe. Das Amt Bechta antwortete, daß die oldenburgischen Untertanen sich hartnäckig halten sollten, und bemerkte tadelnd, daß der Vogt sich seiner Schuldigkeit gemäß gar nicht für die Damnifizierten verwendet und die genommenen Sachen zurückgefordert habe. Dieser ließ aber die Beschuldigung nicht auf sich sitzen und sandte zum Beweise, daß er seine Schuldigkeit getan habe, zwei Antworten ein, die ihm von Stordeur zugeschickt waren. Unter dem 10. April erhielt das Amt die Nachricht, daß im Auf-

trage des Herzogs bei der Königl. westfälischen Behörde in Kassel die nachdrücklichsten Schritte wegen Zurücknahme der den oldenburgischen Untertanen nachtheiligen Verfügungen getan seien; unterdes sollten die Eingefessenen in den weiter vorkommenden Fällen, um Tätlichkeiten, die das gute nachbarliche Verhältnis stören könnten, zu vermeiden, der Gewalt unter Protestation weichen, das von ihnen Erpreßte aber genau notieren und auch dem Amte angeben, damit für dessen Rückgabe gesorgt werden könne. Am 22. April berichtete Vogt Henke von einer neuen Gewalttat. Am 21. April war der Tochter des Friedrich Meier ein Viertel vom Kalb, weil es nicht veracciset war, von dem westfälischen Kommissen genommen, diesem aber von den Söhnen des Friedrich Meier wieder entrispen worden. Am andern Morgen wurde einer dieser Söhne, Johann Hinrich, vor der Kirchthür in Damme von dem Polizeidiener Beckeskamp arretiert und nach Börden gebracht. Da die Protestation des Vogts hiergegen bei dem Steuereinnehmer Stordeur keinen Erfolg hatte, wandte sich das Amt Bechta protestierend an den Maire Schilgen in Börden und stellte die Forderung, daß Joh. Hinr. Meier wieder auf freien Fuß gesetzt würde. Dieses Schreiben hatte Erfolg: der Verhaftete wurde auf eine in Börden gestellte Bürgschaft wieder entlassen. Indessen hörten die Repressalien gegen die oldenburgischen Untertanen noch nicht auf. Am 6. Mai wurde dem Zeller Dramann in Osterfeine Fleisch von einem halben Kalbe genommen, weil es nicht versteuert gewesen war; dem Zeller Kumpup hatte man auf oldenburgischem Grunde vor dem Hause des Josef Drauwe $\frac{1}{2}$ Pfund Tabak abgenommen, dem Franz Lange einen Sack voll Holschen auf Piepers Gründen; doch hatte Lange mit seinen Söhnen die Oberhand gewonnen und seinen Sack wieder genommen usw. usw. Der letzte Angriff auf einen oldenburgischen Untertan wurde am 21. Mai 1810 nach Bechta gemeldet. Am 18. Mai hatte der westfälische Steuerdiener den Kötter Kuhlmann aus Sierhausen angehalten und ihm vier Säcke Mehl vom Wagen genommen. Unterdessen scheinen die Verhandlungen der oldenburgischen Regierung mit der Regierung in Kassel keinen besonderen Erfolg gehabt zu haben. Am 10. Dezember 1810 war die Breusingische Verfügung noch nicht zurückgezogen, wie aus einem Bericht des B. A. Huesmann



in Neuenkirchen an das Amt Bechta hervorgeht. Zwei Monate später wurde Oldenburg dem französischen Kaiserreiche einverleibt und damit der Gegensatz zwischen ehemals münsterschen und osna-brückischen Untertanen verwischt. Als drei Jahre später die alte Ordnung wiederkehrte, war das Königreich Westfalen von der Bildfläche verschwunden. Die Grenzregulierung vom Jahre 1817 hat den Stein des Anstoßes für immer aus der Welt geschafft.



VIII.

Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt.

Von Senator Dr. Engelke, Linden-Hannover.

In den ältesten Zeiten fehlte es in Niedersachsen im Kriege wie im Frieden an einer den ganzen Stamm umfassenden politischen Einheitlichkeit. Das weite Gebiet der Niedersachsen zerfiel in Gaue (pagi), deren Umfang durch die natürlichen Grenzen wie Höhenzüge, Bäche, Niederungen, Moore usw. bestimmt wurde.¹⁾ Den entscheidenden Willen in diesen Gauen besaßen die freien Eingeseffenen des Bezirks. Sie traten zusammen, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen über die gemeine Gau-Mark handelte, sie hielten in Zivil- und Straf-Sachen Gericht ab, sie wachten auch über Wehr und Waffen. Ihre Versammlungen bildeten den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, der Rechtsprechung und des Kriegswesens. In diesen Versammlungen führten die von den freien Eingeseffenen des Bezirks aus ihrer Mitte gewählten Gaurichter den Vorsitz.²⁾ Vor das Forum dieser Landgerichte gehörten neben den Streitigkeiten über die gemeine Gaumark sämtliche Zivil- und Straf-Sachen. Das Urteil wurde von den das Gericht umstehenden freien Ein-

¹⁾ Ernst Mayer, Deutsche und Französische Verfassungsgeschichte vom 9.—14. Jahrhundert 1899 Bd. I S. 482 ff.

²⁾ Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen 1870 S. 67 ff. Stobbe: Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels im XV. Bde. der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 1854 S. 119; Meyer a. a. O. S. 446.

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XV.

